

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 114/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Max H [REDACTED],

Lebender, Z[REDACTED] Afrika, [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

[REDACTED], Landestr. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 6. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

S a z s a t z

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts dementsprechend zurückgewiesen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil der Senat sich in den wesentlichen Rechtsfragen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angeschlossen habe und in übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gründe vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 220 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

149

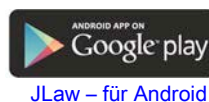
- 3 -

da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Gegen die Rechtzeitigkeit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs kann zwar aufgrund des § 189 a BGG in der Fassung des BGG-Schlussgesetzes kein Zweifel bestehen. Das Berufungsgericht hat die Klage jedoch auch aus sachlichen Gründen abgewiesen. Diese Entscheidung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Abweisung beruht auf sachlichen Erwägungen. Dem Berufungsgericht ist es nicht glaubhaft erschienen, daß der Verfolgte Mißhandlungen in der von ihm geschilderten Art überhaupt erlitten hat. Das gilt auch für die von Kläger behauptete Malariaerkrankung. Die vorgelegten Atteste sind nach der Auffassung des Berufungsgerichts so wenig präzise, daß ihnen kein Beweiswert beigemessen werden kann, zumal der Vertrauensarzt Dr. Mastbaum eine Malaria überhaupt nicht festgestellt hat. Die Abweisung der Klage beruht demnach auf einer Beweiswürdigung der tatsächlichen Umstände. Diese Beweiswürdigung gehört ebenso wie die Feststellung des Verfolgungstatbestands zum Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich deshalb nicht. Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von dem Urteil des Bundesgerichtshofs in RsW 1964, 471 Nr. 39 abgewichen ist. Die in diesem Urteil behandelte Frage, ob bei dem Vorliegen widersprechender Gutachten ein Obergutachten einzuholen ist, stellt sich nur, wenn es sich um die medizinische Beurteilung des Verfolgungstatbestands handelt. Hier hat das Berufungsgericht jedoch bereits den vom Kläger behaupteten Verfolgungstatbestand nicht feststellen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

149

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZKG nicht vorliegt,
ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge
aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZKG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden